

## Top secret!

### Patientendaten sind geschützt! »Alte Oldenburger« erfährt zahnärztlichen Widerstand

**M**it klaren Worten hat sich die Zahnärztekammer Niedersachsen an die »Alte Oldenburger« Krankenversicherung V.V.a.G. gewandt und von dieser unmissverständlich zukünftig ein datenschutzrechtlich einwandfreies Vorgehen gefordert.

In Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesbeauftragten für Datenschutz setzt die Kammer sich damit zur Wehr gegen Auskunftsbegehren der »Alten Oldenburger«!

In Schreiben wie diesem fordert die Versicherung (siehe unten links):

In der jüngsten Zeit sind es die Patienten, die mit diesen Briefen in der Hand in Ihren Praxen stehen und um Auskunft bitten (sollen), denn so umgeht die »Alte Oldenburger« ganz einfach den Umstand der notwendigen Erklärung des Patienten zur Entbindung von der Schweigepflicht. Es kommt aber auch vor, dass Sie als Zahnarzt direkt von der »Alten Oldenburger«



FOTO: PRIVAT

Heike Nagel


ger« angeschrieben und um Auskunftserteilung und Herausgabe von Unterlagen gebeten werden. Dann kommt sie ins Spiel, die »Schweigepflichtsentbindungserklärung«...

### Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

Eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht muss immer einen *erkennbaren Einzelbezug* aufweisen, erkennen lassen, *welche Daten* aufgrund der Einwilligung übermittelt werden dürfen, sowie aufzeigen, für welchen Zweck die Daten übermittelt werden sollen (§ 4a Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz – BDSG).

Die uns zahlreich in Kopie überlassenen Schweigepflichtsentbindungserklärungen der »Alten Oldenburger« sehen Sie auf der nächsten Seite.

Diese Erklärungen werden den Ansprüchen des Datenschutzgesetzes jedoch nicht gerecht. Sie lassen gerade



ALTE OLDENBURGER I - #5375 V.a.G.

Heil- und Kostenpläne des Zahnarztes vom

Sehr geehrter

wir haben die o.g. Behandlungspläne erhalten und teilen Ihnen vor Bearbeitung noch folgendes mit:

Wie uns die Praxis telefonisch mitteilte, sind Sie dort erst seit in zahnärztlicher Behandlung.

Da wir uns zur Prüfung Ihrer tariflichen Leistungsansprüche ein Gesamtbild über die in den letzten Jahren erfolgten zahnärztlichen Besuche verschaffen müssen, **benötigen wir eine Kopie der Patientenkarteikarte ab dem Jahr 2002.**


**Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit der Zahnarztpraxis Ihres vorbehandelnden Zahnarztes in Verbindung.**

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Paragraph 9 Absatz 2 der Musterbedingungen für die private Krankenversicherung MB/IKK 1994 (Auskunftspflicht des Versicherten) sowie auf Paragraph 12 Absatz 4 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen.

Paragraph 12 Absatz 4 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen:  
Der Zahnarzt hat dem Patienten auf dessen Verlangen in die ihn betreffenden zahnärztlichen Dokumentationen Einsicht zu gewähren. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

- 2 -

Anschrift: Wenzelstr. 13-15, 49129 Wehtha | Postfach 1959, 49376 Wehtha | Telefon: 04441/905-100 | Telefax: 04441/905-474 | info@alte-oldenburger.de | www.alte-oldenburger.de  
Bankverbindungen: | Kontonummer: 21 25000000000000000000 | Zweigstelle Wehtha: BLZ 210 50 00 | Konto für die Zahnärztekammer: BLZ 210 50 00 | Konto für die Zahnärztekammer



ALTE OLDENBURGER I - #5375 V.a.G.

Üblich und angemessen sind Kosten in Höhe von EUR 0,50 pro kopierter Seite.

Sobald uns die zur Prüfung unserer Leistungspflicht benötigten Unterlagen vorliegen, kommen wir unaufgefordert auf die Angelegenheit zurück.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

AOK Privat bei  
ALTE OLDENBURGER  
Krankenversicherung V.V.a.G.  
i.A.

Anschrift: Wenzelstr. 13-15, 49129 Wehtha | Postfach 1959, 49376 Wehtha | Telefon: 04441/905-100 | Telefax: 04441/905-474 | info@alte-oldenburger.de | www.alte-oldenburger.de  
Bankverbindungen: | Kontonummer: 21 25000000000000000000 | Zweigstelle Wehtha: BLZ 210 50 00 | Konto für die Zahnärztekammer: BLZ 210 50 00 | Konto für die Zahnärztekammer



denklich, sondern es stellt nach unserer Auffassung ein rechtlich unzulässiges Vorgehen dar, das keinesfalls durch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes gedeckt wird. Wir können und werden es daher auch nicht hinnehmen, dass die »Alte Oldenburger« bei unseren Mitgliedern um Auskünfte bittet, deren Erteilung weder erforderlich noch statthaft ist.

Gemeinsam mit dem Niedersächsischen Landesbeauftragten für den Datenschutz haben wir daher bereits entsprechende Initiativen ergriffen und uns vehement gegen ein solches Gebaren zur Wehr gesetzt.

Bis Redaktionsschluss lagen zwar noch keine entsprechenden Ergebnisse vor, aber Sie dürfen sicher sein, dass wir Sie auch an dieser Stelle über den Fortgang der Angelegenheit auf dem Laufenden halten werden.

#### **Und zu guter Letzt:**

Gern schreibt die »Alte Oldenburger« auch, dass sie die Erteilung von Auskünften nach Ziff. 75 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) honoriert. Darauf müssen Sie sich nicht einlassen, denn für solche Abrechnungsmodalitäten gibt es keine Rechtsgrundlage.

Lediglich heilkundliche Leistungen können sowohl nach der GOÄ als auch nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) abgerechnet werden. Denn

dem Zahnarzt obliegt die Ausübung der Zahnheilkunde gem. § 1 Abs. 3 des Zahnheilkundegesetzes, die »berufsmäßige auf zahnärztlich-wissenschaftliche Erkenntnis gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten...«. Daraus resultierend darf der Zahnarzt Vergütungen nach der GOÄ/GOZ nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind...« (§ 1 Abs. 2 GOZ).

Die Erteilung von Auskünften stellt jedoch keine derartige Leistung des Zahnarztes dar.

Somit können diese Art Tätigkeiten auch nicht nach der GOÄ oder der GOZ abgerechnet werden.

Vielmehr kommt in einem solchen Fall ein eigenständiger Dienstvertrag zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherer zustande. Aus diesem Vertragsverhältnis heraus ist der Zahnarzt zur Erteilung von Auskünften verpflichtet, und es obliegt dem Versicherer, diese Leistung des Zahnarztes zu bezahlen. Eine entsprechende Vergütung hat auf der Grundlage des § 612 Abs. 1 i.V.m. § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu erfolgen.

#### **Fazit:**

- Die »Alte Oldenburger« darf Sie zu-

nächst einmal um Auskünfte bitten. Das heißt, sie darf Fragen stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungspflicht stehen. Mehr nicht! Erst dann, wenn diese nachweislich nicht genügen, kann die Versicherung weitere Details einfordern.

- Bevor Sie Auskünfte jedweder Art an den Krankenversicherer schicken, vergewissern Sie sich, ob Sie eine aktuelle und ordnungsgemäße Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht des Patienten vorliegen haben! Fehlt diese ganz oder ist sie in Teilen unwirksam, halten Sie sich mit der Auskunftserteilung zurück!
  - Vergütungen für Auskunftserteilungen haben weder nach der GOÄ noch nach der GOZ zu erfolgen; vielmehr kommt ein eigenständiger Dienstvertrag nach dem BGB zustande, nach dem die entsprechende Vergütung zu erfolgen hat.
- Im Zweifelsfall fragen Sie bei Ihrer Kammer nach. Frau Nagel, Tel. (05 11) 8 33 91-110, hilft Ihnen gern weiter. ●